

Hauptsatzung der Stadt Stößen

Auf der Grundlage der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 17. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde trägt den Namen „Stößen“. Sie führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt ein Wappen.

Das Wappen der Stadt Stößen zeigt auf gelbem Grund einen Mönch in blauer Kutte, mit blauen Schuhen und braunem Gürtel; in seiner rechten Hand einen silbernen Schlüssel, mit dem Bart nach oben und außen, in seiner linken Hand einen silbernen Hammer mit braunem Stiel, mit dem Kopf nach oben und der Bahn nach außen haltend.

(2) Die Stadt führt eine Flagge.

Die Flagge der Stadt Stößen zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben blau und gelb in der vorstehenden Reihenfolge.

(3) Die Stadt führt ein, welches dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Stadt Stößen.

(4) Die Führung der Dienstsiegel ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 7.500,00 Euro (brutto) übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt – mit Ausnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigungen der genehmigten Haushaltsatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro (brutto) übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro (brutto) übersteigt,

6. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Stadt,
7. Zahlung einer Arbeitsmarktzulage nach der Richtlinie über eine allgemeine Arbeitsmarktzulage.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Stadt Stöben bildet keine ständigen Ausschüsse.

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Der Gemeinderat der Stadt Stöben beschließt gemäß § 103 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung, wenn:

1. der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 7 (sieben) Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt oder
2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 15 (fünfzehn) Prozent der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet oder
3. die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA den Betrag von 20.000,00 Euro (brutto) überschreitet.

§ 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (brutto) nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die in § 4 Ziffer 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (3) Dem Bürgermeister werden weiterhin folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 25.000,00 Euro (brutto) nicht überschreitet,
 2. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen,
 3. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens an Dritte.

§ 10 Wirtschaftlichkeitsvergleich

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten einer Investition oder Instandsetzung die Wertgrenze von 200.000,00 Euro (brutto) überschreiten.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Stöben ist Mitglied der Verbandsgemeinde Wethautal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Stöben zuständig und in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten.

Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

**IV. Abschnitt
Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung**

**§ 14
Ehrenbürger/Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

**V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Stadt Stößen). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem der „Heimatspiegel“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, im „Heimatspiegel“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorge-schrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in der Aus-legungszeitraum endet.

Gleiches gilt, wenn die öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-wethautal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im „Heimatspiegel“.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.vgem-wethautal.de eingestellt.

Wird eine Sitzung gemäß § 56 a KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Standort der Bekanntmachungstafel ist:

- am Rathaus (Naumburger Straße 33).

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Stöben tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stöben vom 17.07.2019, in der aktuellen Fassung, außer Kraft.

Stöben, 17.07.2024

Horst Schubert
Bürgermeister der Stadt Stöben



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 09.08.2024 bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Stöben, den 09.08.2024

Horst Schubert
Bürgermeister der Stadt Stöben



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Stöben erfolgte am 01.08.2024 im Heimatspiegel. Die Hauptsatzung der Stadt Stöben wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.